

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 26 (1884)

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

renddem doch Buchner in München nur durch successive Aenderung der Nährflüssigkeit unschädliche Heupilze in Milzbrandpilze umwandeln will.

Jedenfalls darf man sich vorläufig noch der Ansicht von Pütz wenigstens darin anschliessen, das man die Tuberkulosis-Frage noch nicht als abgeschlossen ansieht, weil Theorie und Praxis noch nicht zusammenstimmen. Z.

V e r s c h i e d e n e s .

Gebrauch eines falschen Veterinärdiploms und Bestechungsversuch.

Am 21. Mai d. J. erschien als Angeklagter vor dem Strafgericht erster Instanz der Stadt Bern Eduard Drechsel, ein Vorarlberger, der noch vor Kurzem die Thierheilkunde in Bregenz praktisch ausübte. Er hatte während mehrerer Semester in Zürich als Auditor Veterinärmedizin studirt und war in dieser Zeit in den Besitz eines gedruckten Formulars für das eidgenössische Diplom der Medizinalpersonen gelangt, eine Thatsache, die erst dann verständlich wurde, als sich erwies, dass ein Angestellter des mit dem Drucke dieser Formulare beauftragten Lithographen in Neuenburg dem Drechsel ein fertiges Blatt ausgehändigt hatte. Einer schweizerischen Prüfung unterzog sich der Angeklagte nicht, dagegen legte er in Wien das ausgefüllte und mit gefälschten Unterschriften versehene Formular vor und erhielt auf Grund der schweizerischen Urkunde und wahrscheinlich nach kurzem Colloquium ein österreichisches Diplom, so dass seiner Niederlassung in Vorarlberg kein Hinderniss mehr entgegentrat. Nach einiger Zeit jedoch fingen die Behörden an, die Gültigkeit der Diplome zu bezweifeln. Im November letzten Jahres erkundigte sich die Bezirkshauptmannschaft von Bregenz, ob

Drechsel das Examen in Bern bestanden habe. Durch die erhaltene Antwort nicht beruhigt, forderte sie den Angeklagten auf, ihr bis zum 12. Februar das schweizerische Diplom vorzulegen. Zwei Tage vor Ablauf dieser Frist war derselbe in Bern und verlangte von dem Direktor der Thierarzneischule ein Zeugniß, dass er in der Schweiz das Examen gemacht habe. Da ihm nicht entsprochen wurde, so ersuchte er nun um eine Bescheinigung des Inhaltes: „er habe in Bern das Examen nicht gemacht“ und bot für dieses Schriftstück dem Direktor oder der Anstalt ein Geschenk von fünf bis sechshundert Franken an. An der Absicht, das Wort „Nicht“ auszulöschen, konnte kaum gezweifelt werden, und da eine Durchsicht des schweizerischen Diploms unschwer die Fälschung erkennen liess, so behielt die Polizei den Angeklagten hinter Schloss und Riegel.

Nach 102-tägiger Untersuchungshaft wurde er des Gebrauches einer gefälschten Urkunde und des Versuches der Bestechung schuldig befunden. Die erkannte Strafe beträgt viermonatliche Korrekionshaft, wovon für die ausgestandene Untersuchungshaft ein Monat in Abzug kommt, fünfjährige Verweisung aus dem Gebiete des Kantons und Tragung der Kosten. Die Diplome bleiben bei den Akten.

Nach Aussagen, deren Richtigkeit freilich noch einer Bestätigung bedarf, hätte der nun so tief Gebeugte das zu seiner thierärztlichen Ausbildung nothwendige Geld als Jüngling zuerst im Viehhandel verdient. In Betracht des raschen Erfolges im Geschäft und des gemachten Anlaufes zu weiterer Ausbildung durfte man bei dem Fehlbaren einen gewissen Grad von Mutterwitz erwarten. In dieser Richtung brachten die Gerichtsverhandlungen eine Enttäuschung, indem der etwas stutzerhafte Mann den Eindruck eines stumpfsinnigen Menschen machte, dessen Fall nicht nur auf mangelhafter Ausbildung des Rechtsgefühles, sondern auch auf Schwäche der Intelligenz zu beruhen scheint. G.

Ein Vorschlag für die Lieferung des Pasteur'schen Impfstoffes gegen Milzbrand.

Für die wenigen bis jetzt in der Schweiz gemachten Schutzimpfungen gegen Milzbrand wurde der Impfstoff zum Preise von 0,20 für Kleinvieh und 0.40 für Rinder von Boutroux in Paris bezogen, dessen Verhältniss zu dem staatlichen, unter Pasteur's Leitung stehenden Laboratorium uns nicht näher bekannt ist.

Oberst Fogliardi, derzeit in Paris, hat die Anregung gemacht, unser Land mit einem eigenen, für die Produktion dieses Impfstoffes eingerichteten Laboratorium zu versehen. Er anbietet, die Berechtigung zur Pasteur'schen Impfung im Gebiete der Schweiz, für die Dauer von 20 Jahren, kontraktlich auf die Bundesbehörden zu übertragen. Der Bedarf des schweizerischen Institutes an Nährflüssigkeit und Impfsaat würde durch die, das Geheimniss der Züchtung des Impfstoffes allein besitzenden Pariser Centralanstalt gedeckt. Als Entschädigung fordert F. 40,000 Fr. bei der Unterzeichnung des Vertrages und eine Gebühr von 0,10 für die kleinen und 0,15 für die grossen geimpften Hausthiere.

Die Bundesbehörden haben dieses Angebot nicht angenommen, weil die Prophylaxis gegen Milzbrand Sache der Kantone ist und der Impfstoff einstweilen immer noch von Boutroux bezogen werden kann. Ausserdem enthält die Schweiz keine eigentlichen Milzbranddistrikte und die Gesamtzahl der sporadischen Fälle ist nicht gross genug, um die Ausbezahlung der geforderten Summe zu rechtfertigen. Endlich gibt es neben dem Pasteur'schen noch andere, vollständig bekannte Verfahren von Koch und Chauveau und erst die Zukunft wird entscheiden, welches von denselben für die Praxis den Vorzug verdient.

G.

Bundesbeschluss betreffend Grad der Corpsepferdärzte.

In Abänderung einer Schlussnahme vom 15. September 1875 wurde vom Bundesrath unterem 5. Juni beschlossen:

Die Veterinäroffiziere treten mit dem Grad eines Lieutenants in die Armee ein.

(Militär-Verordnungsblatt vom 16. Juni 1884.)

Stand der Thierseuchen in der Schweiz.

Auf 1. August

verzeichnet das Seuchenbülletin No. 212 das Vorkommen von Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Milzbrand, Hundswuth und Fleckfieber.

Die Maul- und Klauenseuche hat in der zweiten Julihälfte wieder nicht unbeträchtlich an Ausdehnung gewonnen. Die auf 15. Juli bestandene Zahl von 6 infizirten Ställen und 2 Weiden ist bis zum Ende des Monats auf 28 verseuchte Ställe und 12 verseuchte Weiden gestiegen. Nebstdem sind in einer graubündnerischen Gemeinde sämtliche Ställe und Weiden verseucht. Zürich hat 5, Thurgau 2 und St. Gallen 1 infizirten Stall; Graubünden hat 19 speziell verzeichnet verseuchte Ställe und 4 Weiden; Appenzell A.-Rh. 1 infizirten Stall und 6 Weiden; Appenzell I.-Rh. und Tessin je 1 infizirte Weide.

Die sämtlichen 4 verzeichneten Fälle von Lungenseuche kamen im Kanton Appenzell A.-Rh. vor und zwar 2 Fälle in der Gemeinde Schwellbrunn und je 1 Fall in Herisau und Schönengrund. Diese 4 neuen Fälle stehen mit einander und mit dem bereits erloschenen ersten Fall in Verbindung. Es sind gegen die weitere Verbreitung der Seuche die umfassendsten Massregeln getroffen.

Der Milzbrand ist bei 6 Stücken Rindvieh, 7 Pferden und 7 Schafen aufgetreten.

Die Wuthkrankheit wurde bei einem Hunde in Neuenstadt (Bern) konstatiert.

Ausland. — Die Maul- und Klauenseuche gilt in Baden und in der Ebene von Elsass-Lothringen als erloschen; sie herrscht nur noch in 4 Bergweiden der Kreise Thann und Gebweiler. In Württemberg hat sie ebenfalls sehr stark abgenommen. Tirol und Vorarlberg verzeichnen für die Zeit vom 30. Juni bis 15. Juli 3 von der Maul- und Klauenseuche infizierte Weiden, und Italien vom 7. bis 13. Juli 2 Fälle der gleichen Seuche (mit Ausnahme von Sizilien und Sardinien). — Oesterreich-Ungarn war am 28. Juli rinderpestfrei. *Str.*

Neue Literatur.

G. C. Haubner's landwirthschaftliche Thierheilkunde. Neunte Auflage, vollständig neu bearbeitet von Dr. O. Siedamgrotzki, Professor an der K. Thierarzneischule zu Dresden und K. S. Landesthierarzt. Mit 97 in den Text gedruckten Holzschnitten. Berlin. Verlag von Paul Parey. 1884. gr. 8. 800 Seiten. Preis Fr. 15.

In dieser vollständig neu bearbeiteten Auflage findet sich die Form und die kurze, klare Sprache Haubner's, sowie die frühere Anordnung, soweit es anging, beibehalten; doch hatten die vielfach gemachten Fortschritte in der Erkenntniss der Krankheiten, namentlich der Infektionskrankheiten, die Einfügung einiger neuer Krankheitsgruppen nöthig gemacht. Sowohl die von Haubner in den letzten Auflagen in Form von Nachsätzen eingeschalteten neueren Erfahrungen, als auch die nachherigen, sicher gestellten Forschungsergebnisse